

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde

VEOLIA Umweltservice West GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Am Bahnübergang K4
55576 Welgesheim

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

17.05.2016

Mein Aktenzeichen
314-23-133-1/2001-2
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
19.02.2016

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Lena Walther
Lena.Walther@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2514
0261 120-2503

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG – Ergänzung der Nebenbestimmungen (Löschwasserrückhaltung)
VEOLIA Umweltservice West GmbH, Felix-Wankel-Str. 7, 55545 Bad Kreuznach**

A. Nachträgliche Anordnung

I.1 Bezüglich der Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag, der Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag sowie der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr und der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr der VEOLIA Umweltservice West GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Am Bahnübergang K4, 55576 Welgesheim, in der Gemarkung Bad Kreuznach/Planig, Flur 7, Flurstück 450/1, ergeht folgende nachträgliche Anordnung:

Zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden

1/10

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

Pflichten sind die unter Ziffer II aufgeführten Maßnahmen bis zu den jeweils angeführten Terminen durchzuführen bzw. die entsprechenden Anforderungen einzuhalten.

I.2 Die Kosten des Verfahrens trägt die Anlagenbetreiberin.

II. Durchzuführende Maßnahmen

Die Nummerierung der nachfolgenden Nebenbestimmungen ergibt sich aus der Lesefassung.

3.7 Löschwasserrückhaltung

- 3.7.1 Für die sichere Zurückhaltung des Löschwassers auf dem Gelände bis zum Absperrpunkt (Absperrschieber im Bereich des Übergangs des betrieblichen Kanalnetzes in das öffentliche Kanalnetz) ist spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheids gegenüber der SGD Nord, Ref. 31 nachzuweisen, dass das in Anspruch genommene Entwässerungsnetz dicht ist.**
- 3.7.2 Die Fugen der Rückhaltefläche in der Umschlagshalle zwischen Boden und den Wänden sind zusammen mit den Hochborden, die die zusätzliche tieferliegende Rückhaltefläche im Freien umfassen, sowie die Fugen zwischen der Asphaltfläche und dem Hochbord regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit zu prüfen.**
- 3.7.3 Die Rinnen in den Grünflächen, die für die Zuleitung des Löschwassers in die tiefergelegene Rückhaltefläche benötigt werden (Überleitungsrinnen), sind dicht herzustellen.**

3.7.4 Das rückgehaltene Löschwasser ist sofort nach einem Brandfall auf für den Schadensfall typische Parameter und auf organische Belastung zu untersuchen. Es ist in Abstimmung mit dem Träger der Abwasserbeseitigungspflicht in die Kläranlage abzuleiten oder aber einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.

III. Begründung

Die VEOLIA Umweltservice West GmbH, Am Bahnübergang K4, 55576 Welgesheim betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Bad Kreuznach eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (hier: Abfallbehandlungsanlage für gefährliche Abfälle mit einer Durchsatzkapazität von 10 t/d – Abfallbehandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle mit einer Durchsatzkapazität größer 100 t/d) sowie eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (hier: Zwischenlager für gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 175 t – Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.400 t). Hierbei handelt es sich um Anlagen nach den Nr. 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Anlagenbetreiberin wurde mit Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz vom 15.04.2016 über den beabsichtigten Erlass der nachträglichen Anordnung informiert. Gleichzeitig wurde ihr gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

Von dieser Möglichkeit hat die Anlagenbetreiberin keinen Gebrauch gemacht.

Gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädli-

chen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.

Die unter II. aufgeführten Maßnahmen dienen der Sicherstellung der Betreiberpflichten, insbesondere der Verhinderung von Gefahren durch einen Eintrag gefährlicher Stoffe über das Löschwasser in den Boden und in den Abwasserkanal. Die Anleitung bezüglich des Verhaltens im Schadensfall bezieht sich auf den vorsorglichen Schutz vor Umwelteinwirkungen.

Angesichts des mit der Anordnung verfolgten Zieles, nämlich dem vorsorglichen Schutz der Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und der Bedeutung der abzuwehrenden Gefahr sind die angeordneten Maßnahmen die geeigneten, erforderlichen und angemessenen Mittel.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für den Erlass der nachträglichen Anordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Lfd. Nr. 1.1.8 der Anlage zu § 1 der ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.6.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahren werden auf insgesamt

304,15 EUR

(in Worten: dreihundertvier, 15/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-133-1/2001-2**, sowie der Buchungsstelle **2001/0880-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die VEOLIA Umweltservice West GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Am Bahnübergang K4, 55576 Welgesheim, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zah-

lung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Tarif-Nr. 4.1.6 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Danach ist für den Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG eine Rahmengebühr in Höhe von 53,00 EUR bis 2.655,00 EUR vorgesehen. Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die Auslagen zu erstatten.

Die Kosten des Verfahrens wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren	300,70 EUR
Auslagen:	
Zustellungsgebühren	3,45 EUR
<u>Gesamtbetrag der Kosten:</u>	<u>304,15 EUR</u>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag

Klaus Kälberer

Rechtsgrundlagen

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz www.gesetze-im-internet.de, Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz unter www.justiz.rlp.de zu finden.

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

4. BlmSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-; BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670)

ImSchZuVO Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)

LGebG Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364)

besonderes Ge-

bührenverzeichnis Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2015 (GVBl. S. 439)

LVwVfG Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)

- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010)